

Vorlage		Vorlage-Nr: E 18/0115/WP18
Federführende Dienststelle: E 18 - Aachener Stadtbetrieb		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 07.11.2022
		Verfasser/in:
6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.11.2022	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung
14.12.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

a) Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen zu beschließen.

b) Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb die vorgelegte 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen.

Erläuterungen:

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

gering	mittel	groß	nicht ermittelbar
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht

nicht bekannt

Erläuterungen:

Aus Sicht des Aachener Stadtbetriebes ist eine aktuelle Kalkulation der Abfallgebühren und eine damit einhergehende Anpassung der Gebühren für das Jahr 2023 unabdingbar.

Für nahezu alle Gebührenzahler*innen ergibt sich eine Senkung der Gebühren.

Mit der 6. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 sind die in der Synopse (siehe Anlage) dargestellten inhaltlichen und redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Die Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen ist elektronisch abrufbar.

Anlagen/n:

Synopse

6. Änderungssatzung

Synopse

6. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen

Synopse

Fassung vom 15.12.2021

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Jahresgrundgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
120, 770 und 1.100	wöchentlich	122,18 €
90, 120, 240, 770 und 1.100	14-täglich	87,27 €
60, 90, 120, 240, 770 und 1.100	vierwöchentlich	69,82 €
> 1.100	--	746,51 €

(2) Die Jahresleistungsgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	vierwöchentlich	47,41 €
90	14-täglich	142,22 €
	vierwöchentlich	71,11 €
120	wöchentlich	379,26 €
	14-täglich	189,63 €
	vierwöchentlich	94,82 €
240	14-täglich	379,26 €
	vierwöchentlich	189,63 €
770	wöchentlich	2.433,61 €
	14-täglich	1.216,80 €
	vierwöchentlich	608,40 €
1.100	wöchentlich	3.476,58 €

6. Änderungssatzung

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Jahresgrundgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
120, 770 und 1.100	wöchentlich	111,92 €
90, 120, 240, 770 und 1.100	14-täglich	79,94 €
60, 90, 120, 240, 770 und 1.100	vierwöchentlich	63,95 €
> 1.100	--	746,51 €

(2) Die Jahresleistungsgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	vierwöchentlich	42,12 €
90	14-täglich	126,35 €
	vierwöchentlich	63,18 €
120	wöchentlich	336,94 €
	14-täglich	168,47 €
	vierwöchentlich	84,24 €
240	14-täglich	336,94 €
	vierwöchentlich	168,47 €
770	wöchentlich	2.162,05 €
	14-täglich	1.081,03 €
	vierwöchentlich	540,52 €

	14-täglich	1.738,29 €
	vierwöchentlich	869,15 €
2.500	wöchentlich	7.901,32 €
	14-täglich	3.950,66 €
5.000	wöchentlich	15.802,64 €
	14-täglich	7.901,32 €

Ist eine häufigere Leerung der 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr proportional zu der Anzahl der Leerungen.

(3) Die Jahresleistungsgebühr je Bioabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter		Gebühr
60	14-täglich	56,36 €
90	14-täglich	84,53 €
120	14-täglich	112,71 €
240	14-täglich	225,43 €

(4) Die Jahresvollservicegebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
90	14-täglich	92,29 €
	vierwöchentlich	73,83 €
120	wöchentlich	129,21 €
	14-täglich	92,29 €
	vierwöchentlich	73,83 €

1.100	wöchentlich	3.088,64 €
	14-täglich	1.544,32 €
	vierwöchentlich	772,16 €
2.500	wöchentlich	7.019,64 €
	14-täglich	3.509,82 €
5.000	wöchentlich	14.039,28 €
	14-täglich	7.019,64 €

Ist eine häufigere Leerung der 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr proportional zu der Anzahl der Leerungen.

(3) Die Jahresleistungsgebühr je Bioabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter		Gebühr
60	14-täglich	51,59 €
90	14-täglich	77,39 €
120	14-täglich	103,19 €
240	14-täglich	206,37 €

(4) Die Jahresvollservicegebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
90	14-täglich	92,41 €
	vierwöchentlich	73,93 €
120	wöchentlich	129,37 €
	14-täglich	92,41 €

240	14-täglich	92,29 €
	vierwöchentlich	73,83 €
770	wöchentlich	258,42 €
	14-täglich	184,59 €
	vierwöchentlich	147,67 €
1.100	wöchentlich	258,42 €
	14-täglich	184,59 €
	vierwöchentlich	147,67 €

(8) Für die Abfuhr von zugelassenen Säcken für Überhangabfall wird ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt für den 70 Liter Abfallsack 7,00 Euro/Stück.

	vierwöchentlich	73,93 €
240	14-täglich	92,41 €
	vierwöchentlich	73,93 €
770	wöchentlich	258,74 €
	14-täglich	184,82 €
	vierwöchentlich	147,85 €
1.100	wöchentlich	258,74 €
	14-täglich	184,82 €
	vierwöchentlich	147,85 €

(8) Für die Abfuhr von zugelassenen Säcken für Überhangabfall wird eine Gebühr von 7,00 Euro/Stück für einen 70 Liter Abfallsack erhoben.

6. Änderungssatzung
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen
vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)

und

- der §§ 1, 2 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührensätze

§ 3, Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

Die Jahresgrundgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
120, 770 und 1.100	wöchentlich	111,92 €
90, 120, 240, 770 und 1.100	14-täglich	79,94 €
60, 90, 120, 240, 770 und 1.100	vierwöchentlich	63,95 €
> 1.100	--	746,51 €

§ 3, Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

Die Jahresleistungsgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	vierwöchentlich	42,12 €
90	14-täglich	126,35 €
	vierwöchentlich	63,18 €
120	wöchentlich	336,94 €
	14-täglich	168,47 €
	vierwöchentlich	84,24 €
240	14-täglich	336,94 €
	vierwöchentlich	168,47 €
770	wöchentlich	2.162,05 €
	14-täglich	1081,03 €
	vierwöchentlich	540,52 €
1.100	wöchentlich	3.088,64 €
	14-täglich	1.544,32 €
	vierwöchentlich	772,16 €
2.500	wöchentlich	7.019,64 €
	14-täglich	3.509,82 €
5.000	wöchentlich	14.039,28 €
	14-täglich	7.019,64 €

Ist eine häufigere Leerung der 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr proportional zu der Anzahl der Leerungen.

§ 3, Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Jahresleistungsgebühr je Bioabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter		Gebühr
60	14-täglich	51,59 €
90	14-täglich	77,39 €
120	14-täglich	103,19 €
240	14-täglich	206,37 €

§ 3, Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

Die Jahresvollservicegebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
90	14-täglich	92,41 €
	vierwöchentlich	73,93 €
120	wöchentlich	129,37 €
	14-täglich	92,41 €
	vierwöchentlich	73,93 €
240	14-täglich	92,41 €
	vierwöchentlich	73,93 €
770	wöchentlich	258,74 €
	14-täglich	184,82 €
	vierwöchentlich	147,85 €
1.100	wöchentlich	258,74 €
	14-täglich	184,82 €
	vierwöchentlich	147,85 €

§ 3, Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

Für die Abfuhr von zugelassen Säcken für Überhangabfall wird eine Gebühr von 7,00 Euro/Stück für einen 70 Liter Abfallsack erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 14.12.2022 beschlossen.

Aachen, den 14.12.2022

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

(Milussi)
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 14.12.2022

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 14.12.2022

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2022 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 14.12.2022

(Keupen)
Oberbürgermeisterin